



Beschwerdesenat 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Beschwerde eines Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

Der Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberin der Zeitschrift „News“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Dr. Daniel Lohninger, Mag.^a Heide Rampetzreiter, Günther Schröder, Sandra Walder und Christopher Wurmdobler in seiner Sitzung am 11.04.2025 im Verfahren des **Beschwerdeführers Peter Reichelt gegen die Beschwerdegegnerin „VGN Medien Holding GmbH“, Taborstraße 1 – 3, 1020 Wien, als Medieninhaberin der Zeitschrift „News“** sowie gegen den **mitbeteiligten Journalistin Heinz Sichrovsky** nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Der Beschwerde aufgrund des **Newsletters „HEINZ SICHROVSKY verteidigt Kunst und Kultur“** der Zeitschrift „News“ vom 03.01.2025“,

wird teilweise stattgegeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates erkennt der Senat auf Antrag des Beschwerdeführers auf **Veröffentlichung der Entscheidung im Newsletter „HEINZ SICHROVSKY verteidigt Kunst und Kultur“ mit folgendem Wortlaut:**

„Entscheidung des Österreichischen Presserates

Der Beschwerdesenat 3 des Österreichischen Presserates hat in seiner Sitzung am 11.04.2025 einer Beschwerde von Peter Reichelt gegen die „VGN Medien Holding GmbH“ als Medieninhaberin der Zeitschrift „News“ teilweise stattgegeben.

Der Newsletter „Heinz SICHROVSKY verteidigt Kunst und Kultur“ vom 03.01.2025 verstößt gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse. Im Beitrag wird in Hinblick auf den nicht namentlich angeführten Beschwerdeführer festgehalten, dass es sich bei diesem um einen

„Stalker“ handle, den man jetzt gerichtlicherseits so nennen dürfe. Der Autor hat es verabsäumt darauf hinzuweisen, dass die Gerichtsentscheidung dazu noch nicht rechtskräftig ist. Darin erkennt der Senat einen Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex, wonach Informationen korrekt wiedergegeben werden müssen. Eine Persönlichkeitsverletzung sieht der Senat in der Berichterstattung allerdings nicht; der Beschwerdeführer muss den Begriff „Stalker“ sowie die ebenfalls beanstandeten Bezeichnungen „Denunziant“ und „bekannter Sonderling“ aushalten, da er selbst an einer kontrovers geführten Debatte in der Öffentlichkeit teilgenommen hat.

Für den Senat: Christa Zöchling, Sprecherin des Senats 3 (info@presserat.at)“

Die Veröffentlichung hat gemäß § 15 Abs. 2 VerfO grundsätzlich binnen 14 Tagen ab Wirksamkeit der Entscheidung zu erfolgen, bei seltener als wöchentlich erscheinenden Medien spätestens in der nächsten erreichbaren Ausgabe.

Gemäß § 15 Abs. 4 VerfO ist die Überschrift „Entscheidung des Österreichischen Presserats“ fett zu drucken. Im Übrigen hat die Veröffentlichung in Form und Größe des Fließtextes im redaktionellen Teil des Mediums zu erfolgen.

BEGRÜNDUNG

Die am 13.02.2025 eingelangte Beschwerde richtet sich gegen eine Passage aus dem oben angeführten Newsletter: *„Wieder ist ein Denunziant abgeblitzt, erst beim Presserat und jetzt beim Wiener Handelsgericht, beide Male im Zusammenhang u. a. mit meiner Berichterstattung. Es geht um einen „Stalker“, den man jetzt gerichtlicherseits so nennen darf, ebenso „Denunziant“ und „bekannter Sonderling“. Der Mann ist seit 30 Jahren hinter dem Weltkünstler Gottfried Helnwein her, die steinalten Bezeichnungen in Sachen Scientology hatte längst kein Medium mehr ernstgenommen. Bis der „Standard“ dem Mann plötzlich Platz einräumte, offenbar, um ein geplantes Helnwein-Museum zu verhindern. Möge der Mann damit für die nächsten 30 Jahre in der Unsichtbarkeit verschwinden.“*

Der Beschwerdeführer beanstandet die Bezeichnungen als „Stalker“, „Denunziant“ und „bekannter Sonderling“. Zudem moniert er die Aussage, er sei seit 30 Jahren hinter dem Weltkünstler Gottfried Helnwein her.

Darüber hinaus merkt er an, dass das von ihm in dieser Causa geführte Gerichtsverfahren in der Hauptsache gegen Helnwein nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Dieser Umstand sei im Artikel nicht erwähnt worden.

Schließlich betont der Beschwerdeführer, dass über die Bezeichnungen „Denunziant“ und „bekannter Sonderling“ bloß der Presserat entschieden habe. Nach Meinung des Beschwerdeführers werde hier der unrichtige Eindruck vermittelt, der Presserat sei ein Gericht.

Der Beschwerdeführer veröffentlichte am 21.10.2023 gemeinsam mit einer weiteren Autorin und einem weiteren Autor einen Artikel auf „derstandard.at“ mit dem Titel: „Helnwein, der gefeierte Künstler, und sein lautes Schweigen zu Scientology“. Darin wird die Nähe Helnweins zu „Scientology“ negativ bewertet. Ferner hat der Beschwerdeführer ein sehr kritisches Buch zu Helnwein geschrieben. Durch diese Publikationen hat sich der Beschwerdeführer zu einem umstrittenen Thema in die

öffentliche Arena begeben. Er muss daher grundsätzlich entsprechend viel Kritik aushalten. Darüber hinaus handelt es sich beim vorliegenden Newsletter um ein Meinungsstück – die Pressefreiheit reicht hier besonders weit.

Der Senat 1 hat in seinem Abweisungsbeschluss 2024/34 ausführlich und mit zahlreichen weiteren Argumenten dargelegt, warum der Beschwerdeführer die Begriffe „Denunziant“ und „bekannter Sonderling“ aushalten muss und hier keine Persönlichkeitsverletzung vorliegt. Der Senat 3 schließt sich diesem Standpunkt an.

Nach Meinung des Senats 3 drückt der Autor mit der Bezeichnung „Stalker“ aus, dass der Beschwerdeführer auf das Thema „Helnwein und Scientology“ fixiert sei. Der Begriff wird nicht nur im Zusammenhang mit dem Strafrecht verwendet, sondern auch in der Umgangssprache. Zudem ergibt sich aus dem Kontext der Passage kein Vorwurf einer konkreten strafbaren Handlung. Der abschätzig Beigeschmack reicht – ähnlich wie bei den bereits zuvor bewerteten Begriffen – nicht aus, um eine Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem Beschwerdeführer festzustellen.

Im Newsletter hat der Autor allerdings nicht darauf hingewiesen, dass die Gerichtsentscheidung zum Begriff „Stalker“ noch nicht rechtskräftig ist. Dieses Versäumnis stuft der Senat als Verstoß gegen Punkt 2 des Ehrenkodex ein, wonach es die oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten ist, Informationen gewissenhaft und korrekt darzustellen. Der Autor hat in seiner schriftlichen Stellungnahme auch eingeräumt, dass ihm hier ein Fehler unterlaufen ist.

Der Beschwerdeführer war in den 1990er Jahren für Gottfried Helnwein tätig. Dann kam es offenbar zum Zerwürfnis und der Beschwerdeführer hat ein sehr kritisches Buch über den Künstler verfasst. Die Aussage, der Beschwerdeführer sei seit 30 Jahren hinter dem Weltkünstler Gottfried Helnwein her, stuft der Senat als etwas salopp, jedoch eher harmlos ein. In einem Kommentar ist sie jedenfalls von der Pressefreiheit gedeckt.

Der Autor des Newsletters hat die Gerichtsentscheidung zum Begriff „Stalker“ und die Entscheidungen des Presserats zu den Begriffen „Denunziant“ und „bekannter Sonderling“ zwar bis zu einem gewissen Grad vermengt, die Gefahr, dass der Presserat dadurch vom Publikum als Gericht wahrgenommen werde, erkennt der Senat jedoch nicht. In diesem Zusammenhang hält der Senat auch noch fest, dass diese Passage – bezogen auf den gesamten Newsletter – eher kurz ausgefallen ist und es daher zwangsläufig zu Raffungen und kleinen Ungenauigkeiten kommen kann.

Der Senat stellt gemäß § 14 Abs. 2 lit. c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest, dass der vorliegende Artikel gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex verstößt.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Vors. Dr. Georg Karasek
11.04.2025